

Resolution

um den Baum- und Waldbestand vor überschießenden haftungsbedingten Fällungen zu schützen und die Eigenverantwortung der Einzelnen zu stärken

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg ersucht Frau Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung, und Justiz, aufbauend auf die Studie "Umweltrelevante Haftungsfragen" einen Vorschlag zur Änderung des Forstgesetzes und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, mit dem Ziel den Baum- und Waldbestand vor überschießenden haftungsbedingten Fällungen zu schützen und die Eigenverantwortung der Einzelnen zu stärken, zu erarbeiten.

Vorwort

Bäume und Wälder haben eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung, insbesondere in Hinblick auf Biodiversität, Klima, Holzproduktion, Erholung, Tourismus etc. Die aktuelle Judikatur zu den Haftungsbestimmungen des ABGB und des Forstgesetzes ist uneinheitlich und lässt einen Trend zu immer strengeren Haftungsmaßstäben für Baum- und Waldeigentümer/innen, sowie sonstigen Verantwortlichen erkennen. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Die Folge ist ein zunehmendes vorsorgliches Fällen und Zurückschneiden von Bäumen, um Gefahren für Dritte zu reduzieren. Diese vorsorglichen Eingriffe in Baumorganismen haben negative Auswirkungen auf die Funktionen des Waldes bzw. des einzelnen Baumes und stehen den Interessen des Naturschutzes u. a. an der Erhaltung alter bzw. wegen ihres positiven Einflusses auf das Mikroklima wertvoller großer Bäume klar entgegen.

Nach der Veröffentlichung der Studie „Umweltrechtliche Haftungsfragen“ der Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Studie des Instituts für Umweltrecht, im Jahr 2016 machte 2017 die "Fachtagung Baumhaftung - der Baum und seine Wirkungen" diese Problematik und die Herausforderungen, die sich für unterschiedliche Waldnutzer/innen und Waldbesitzer/innen ergeben, erstmals zum Thema. Die Anzahl, v.a. aber die Vielfalt der Teilnehmer/innen beweisen die Wichtigkeit der Fragestellung. Der Bogen der Interessierten umfasste Vertretungen großer Forstbetriebe, NGOs, öffentliche Verwaltungen, Naturschutzorganisationen, Schutzgebietsverwaltungen, Wissenschaftler/innen und Baumpfleger/innen. Auch im europäischen Ausland wurde die Frage der Baumhaftung bereits thematisiert und führte teilweise bereits zu gesetzlichen Änderungen wie z.B. in Deutschland, Italien oder Großbritannien, wo bspw. in Deutschland "für walddtypische Gefahren" keine Haftung besteht. Auch in Österreich sind auf unterschiedlichen Ebenen Ansätze zu definieren, wie der Erhalt von Bäumen in Bezug auf den Aspekt Haftung sichergestellt werden kann.

Dazu sind Klarstellungen in folgenden Bereichen nötig:

- A) Baumhaftung / ABGB
- B) Wegehalterhaftung / ABGB
- C) Haftung im Wald / ForstG
- D) Eigenverantwortung / ABGB

A) Baumhaftung / ABGB

Ausgangssituation:

Derzeit kommt in der Rechtsprechung für die Bewertung der Baumhaftung der §1319 ABGB „Gebäudehaftung“, als Analogie zur Anwendung. Die Baumhaftung ist nicht explizit normiert.

Ziel:

Klarstellung durch eine Legaldefinition Baum:

Der Baum ist kein Bauwerk und die Schaffung eines §1319b ABGB für die schadenersatzrechtliche Haftung des Baumhalters im Einklang mit der Studie der JKU

- Abkehr von der dzt. Beweislastumkehr (welche sich aus der Analogie zur Gebäudehaftung ergibt).
- Die Verhältnismäßigkeit beim wirtschaftlichen Aufwand für Sicherungsmaßnahmen ist zu wahren.

Begründung:

Der Baum ist kein Bauwerk, er ist nach einem von der Natur vorgegebenen Muster gewachsen und den Kräften der Natur ausgesetzt, wodurch sich natürliche Risiken ergeben die nicht zu 100% vermieden werden können. Klarstellungen dazu auch in der ÖNORM L1122, L1135. Dem Anspruch auf Sicherheit sind die Funktionen des Baumes gegenüber zu stellen (auch in Ö-Norm L1122, L1135).

Der Baum erfüllt zahlreiche ökologische und ökosoziale Funktionen – der Erhalt steht deshalb auch im öffentlichen Interesse.

Der durch die Analogie zur Gebäudehaftung normierte Sorgfaltsmaßstab ist bei einem Baum nicht erfüllbar. Die derzeitige Beweislastumkehr erschwert den Baumerhalt bzw. macht diesen oft unmöglich.

Bezug: §1319 ABGB, §1295 ABGB, §1311 ABGB, ÖNORM L1122, L1135

B) Wegehalterhaftung / ABGB, StVO

Ausgangssituation:

Für den Wegehalter/die Weghalterin besteht eine Hinweispflicht auch für Bäume auf fremdem Grund. Im Schadensfall sind haftungsrechtliche Einstandspflichten für den Wegehalter/die Weghalterin möglich

Ziel:

Klarstellung, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren: Der Wegehalter/die Weghalterin ist nicht für die von fremdem Grundstück ausgehenden Gefahren durch offensichtlich geschädigte Bäume verantwortlich.

Eine einmalige nachweisliche Information des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin durch den Wegehalter/die Weghalterin ist ausreichend. Verschiedene Kategorien von Wegen – in Hinblick auf den seitens des Benutzers erwartbaren Zustand und die entsprechende Eigenverantwortung und demgegenüber den seitens des Wegehalters zu gewährleisteten Zustandes – sind zu definieren.

Begründung

Der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin kann rechtlich nicht zur Umsetzung relevanter Maßnahmen verpflichtet werden.

Der administrative Aufwand durch die Hinweispflicht ist zu hoch und ist nicht zielführend um den möglichen Schaden abzuwenden. Die Kosten für die Administration bleiben bis dato beim Wegehalter/der Wegehalterin.

Bezug: §1319a ABGB, §91 StVO

C) Haftung im Wald/ForstG

Ausgangssituation: Aufgrund der derzeitigen Situation befürchten auch Waldeigentümer/innen zunehmend mit Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden.

Spezielle Problematik in Waldschutzgebieten (Zielkonflikt). Rechtliche Problematik bei öffentlichen Wegen neben dem Wald.

Ziel:

Waldeigentümer/innen und Wegehalter/innen sonstiger Wege haften nicht für walddtypische Gefahren im Wald. Waldbesucher/innen handeln auf eigene Gefahr.

Begründung:

Unverhältnismäßige Maßnahmen sollen vermeidbar werden. Primäre Schutzziele in Waldschutzgebieten sollen Priorität erhalten.

Bezug: §176 ForstG, §32 b ForstG

D) Eigenverantwortung

Ausgangssituation:

Bei Unfällen mit Bäumen wird zunehmend geklagt. Aus Angst vor Haftungsansprüchen werden Bäume gefällt. Verkehrssicherungspflichten auch an Bäumen in freier Landschaft sind unverhältnismäßig.

Ziel:

Die Eigenverantwortung soll gestärkt werden. Rechtliche Basis schaffen. Bewusstmachen, dass das Betreten von Wäldern und Parkanlagen bei Sturm besonders hohe Gefahren birgt.

Begründung:

Bäume sind natürliche gewachsene Konstruktionen und folglich verbleibt immer ein unvermeidbares Restrisiko.

Bezug: ABGB § 1296 , ABGB § 1297, ABGB § 1311

